



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB - 05.07.2019

Meldungsnummer: FM09-0000000036

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV),
Marktgasse 50, 3011 Bern

Anhang:

Kündigungen [2018.pdf](#)

Teilliquidation von Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)

CHE-109.732.765

Marktgasse 50

3011 Bern

Grund der Teilliquidation: Auflösung Anschlussvertrag

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2018

Teilliquidation

Mitteilung der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband, 3011 Bern an ihre aktiven Versicherten und Rentner
Der Stiftungsrat der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband hat am 16. April 2019 beschlossen, dass der Tatbestand der Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement Art. 2.1 bei folgendem Anschlussvertrag gegeben ist:

- Fontana Patrick, Sion

Der Stiftungsrat hat mit einer einheitlichen Betrachtung (Art. 3 des Teilliquidationsreglements) den relevanten Bilanzstichtag auf den 31.12.2018 festgelegt. Gemäss der von der Revisionsstelle geprüften kaufmännischen Bilanz sind keine freien Mittel vorhanden, und die Stiftung weist per 31.12.2018 einen Deckungsgrad von 103.9 % aus. Deshalb besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die bereits überwiesene oder noch zu überweisende Austrittsleistung weder ein individueller Anspruch auf freie Mittel, noch muss die individuelle Austrittsleistung um einen Fehlbetrag gekürzt werden.

Bei keiner der angeschlossenen Unternehmungen besteht Anspruch auf kollektive versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 9.1 des Teilliquidationsreglements. Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve dienen den Interessen des Fortbestandes der in der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband verbleibenden Aktivmitglieder und Rentenbezüger. Damit erübrigt sich die Erstellung eines Verteilplanes gemäss Teilliquidationsreglement Art. 5.7.

Gegen diese Feststellungen kann jeder/jede Versicherte innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich mit Begründung und Antrag an die Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 50, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 25. Juni 2019

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband

Im Namen des Stiftungsrates:

Dr. Franz Xaver Muheim

Stiftungsratspräsident

Doria D'Amico

Geschäftsführerin

Rechtliche Hinweise:

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
Marktgasse 50
3011 Bern